



## STADT VISSELHÖVEDE DIE BÜRGERMEISTERIN

### Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: <b>163-2013/1</b>
Sachbearbeiter/in: Heiko Grünhagen
Az.: 401.050
Datum: 04.09.2013

( X ) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Verwaltungsausschuss	Nicht öffentlich	03.09.2013	6:2:1	UG
Ausschuss für Schule, Erziehung und Weiterbildung	öffentlich	04.09.2013	4:2:3	UG

**Tagesordnungspunkt: IGS in Rotenburg: Schuleinzugsbereich gesamter Südkreis**

**Beschlussvorschlag: Die Stadt Visselhöede lehnt die Ausweitung des Schuleinzugsbereiches für eine IGS in Rotenburg (Wümme) auf Visselhöveder Gebiet ab.**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der kurzen Zeit bis zur Kreisschulsausschusssitzung am 11.09.2013 wurden die Hauptverwaltungsbeamten gebeten, möglichst schnell ihr Votum zur Einrichtung einer IGS in Rotenburg und der damit einhergehenden Einrichtung von Schuleinzugsbereichen und Schulbezirken abzugeben. Daher ist es erforderlich, die gewohnte Beratungsfolge abzuändern.

**Warum soll der Schulbezirk auf das Gebiet der Stadt Rotenburg beschränkt werden?**

Durch die Beschränkung des Schulbezirks auf das Gebiet der Stadt Rotenburg kann erreicht werden, dass Visselhöveder Schülerinnen und Schüler (SuS) lediglich die verfügbaren Plätze erhalten, die nicht an SuS aus dem Schulbezirk vergeben worden sind.

Grundsätzlich stellen Schulbezirke, bzw. -einzugsbereiche aus kommunaler Sicht ein wichtiges Instrument zur Steuerung und Verteilung der SuS dar. Bei einer uneingeschränkten Wahlfreiheit der Eltern wäre eine gleichmäßige Auslastung der vorhandenen Schulen kaum möglich.

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) gibt vor, dass für alle öffentlichen Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I Schulbezirke festzulegen sind (§ 63 Abs.2 NSchG).

Um SuS aus dem Gebiet außerhalb eines Schulbezirks aufnehmen zu können, muss u. a. am Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des SuS, eine Schule dieser Schulform oder mit diesem Bildungsgang nicht vorhanden sein, bzw. dessen Kapazität erschöpft sein.

Die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen kann nach § 59 a (1) NSchG beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. Das Losverfahren kann unter anderem dahin abgewandelt werden, dass SuS, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, lediglich diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an SuS aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind.

Im Übrigen wird auf den der Vorlage 163-2013 beigelegten Schriftverkehr verwiesen.

Im Auftrage

Klaus Twiefel

Zur Beratung freigegeben

  
 Franka Strehse